

Statuten

1. Name und Sitz

Die KEFA ist eine selbstständige, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die KEFA ist Mitglied von Fellnähen Schweiz.

Der Sitz des Vereins wird durch dessen Vorstand bestimmt.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Kursleiterinnen und Expertinnen
- Vermittlung der theoretischen und praktischen Erkenntnisse nach aussen
- Durchführung von alljährlichen Weiterbildungskursen
- Mitarbeit bei der praktischen Ausbildung von Kursleiterinnen und Expertinnen

3. Mittel

Die Einnahmen der KEFA bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen von Fellnähen Schweiz
- Erträgen durch Materialverkauf und Ausstellungen
- Freiwillige Zuwendungen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der GV festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres den Revisorinnen vorzulegen.

Bestehende Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein erkennt folgende Mitgliederkategorien:

- Amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen
- Nichtamtierende Kursleiterinnen und Expertinnen
Dies sind Kursleiterinnen/Expertinnen, die auf eigenen Antrag als amtierende Kursleiterinnen/Expertinnen zurücktreten.
Sie können später auf ein Gesuch hin wieder als amtierende Kursleiterinnen/Expertinnen eingesetzt werden, sofern sie die Schulungskurse lückenlos erfüllt haben oder eine neue Prüfung auf eigene Kosten nach Reglement erfüllen.
- Bestehende Passivmitglieder
- Bestehende Ehrenmitglieder

Mitglied kann nur werden, wer die Ausbildung zur Kursleiterin oder Expertin nach dem Ausbildungsreglement von Fellnähen Schweiz absolviert und bestanden hat.

Der Vorstand von Fellnähen Schweiz beantragt die Aufnahme und bestätigt zugleich, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt an der Generalversammlung.

4.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftliche Mitteilung an die Präsidentin auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4.2 Ausschluss

Aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen, die innerhalb von zwei Jahren unentschuldigt an keinen Weiterbildungskursen des Vereins teilgenommen haben oder an der jährlichen Generalversammlung/Herbstversammlung unentschuldigt fernbleiben.
- Amtierende, nicht amtierende und passive Kursleiterinnen und Expertinnen, die innerhalb von zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Mit dem Austritt erlischt auch das Mandat.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Herbstversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Generalversammlung (GV)

Die GV findet vor der Delegiertenversammlung von Fellnähen Schweiz statt. Bei einer alternativen Durchführung (elektronisch) sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung.

Die GV steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder einer Tagespräsidentin.

Anträge an die GV müssen der Präsidentin zuhandedes Vorstandes bis spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Jahres, mit einer kurzen Begründung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt, nach deren Beschluss innert einer Frist von 6 Monaten mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen an jedes Mitglied, 30 Tage vor der ausserordentlichen GV.

6.1 Stimmrechte

An der GV haben je eine Stimme:

- Die amtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen
- Die nichtamtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen
- Die bestehenden Ehrenmitglieder

6.2 Kompetenzen

Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV bei Einsprachen
3. Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin
4. Vorstellung der Jahresrechnung
5. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Budget
8. Mutationen
9. Mitteilungen
10. Festsetzung der Vorstandsentschädigung
11. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
12. Wahl Präsidentin, Kassierin, übriger Vorstand, Revisionsstelle
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
14. Jahresprogramm, Rückblick auf das vergangene Kursjahr
15. Ehrungen
16. Revision/Anpassung der Statuten
17. Auflösung des Vereins

6.3 Beschlussfassung

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht eine andere Form bestimmt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr nicht genügt, gibt bei Stimmgleichheit die Präsidentin/Tagespräsidentin den Stichentscheid.

7. Herbstversammlung (HV)

Die Einladung zur HV erfolgt durch den Vorstand. Der Versand der Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Bei einer alternativen Durchführung (elektronisch) sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung.

Die HV bezweckt die Förderung des Kontaktes zwischen den Kursleiterinnen und Expertinnen und um das Thema des nächsten Weiterbildungskurses festzulegen.

Die HV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Präsenz und Wahl einer Stimmenzählerin
- Genehmigung Protokoll der letzten HV bei Einsprachen
- Mitteilungen
- Themenwahl des nächsten Weiterbildungskurses
- Anträge
- Verschiedenes

8. Protokoll

Das Protokoll der GV/HV ist innert 30 Tagen den Mitgliedern zuzustellen.

Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Versanddatum eine schriftliche Einsprache an die Präsidentin erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

9. Vorstand

Der Vorstand der KEFA besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Mitglied mit besonderen Aufgaben

Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Die gleiche Amtsdauer gilt für die Revisionsstelle und die Ersatzrevisionsstelle, jedoch ohne direkte Wiederwählbarkeit.

9.1 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die KEFA und vertritt deren Interessen nach innen und aussen, oder kann die folgenden Aufgaben an Mitglieder des Vereins delegieren.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der General- und Herbstversammlung
- Organisation von Weiterbildungskursen
- Zusammenarbeit mit Fellnähern Schweiz
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Präsidentin führt den Verein und leitet die Vorstandssitzungen.

Die Präsidentin hat der GV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Sie unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig der Revisionsstelle zur Prüfung vor.

Die Jahresrechnung sowie ein Budget für das Folgejahr ist der Einladung zur GV beizulegen.

Die Präsidentin führt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand beschlossen werden.

Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 1'000.00 (eintausend) pro Jahr.

Die Höhe für Sitzungsgelder, Fahrkosten, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richtet sich nach dem geltenden Spesenreglement.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Buchführung und Jahresrechnung der KEFA sorgfältig zu prüfen und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

11. Datenschutz

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie Mail-Adresse, werden auf der Website, in News-Letter veröffentlicht sowie allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird, nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Solange mindestens 10 Mitglieder dem Verein angehören ist eine Auflösung nicht möglich.

Die Auflösung der KEFA kann nur durch die GV beschlossen werden. Dafür ist ein eigenes Traktandum nötig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmen.

Ein allfälliges Vermögen, alle Akten sowie das Inventar sind Feltnähen Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Die Übergabe ist mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll zu bestätigen

Bei Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung fallen diesem das Vermögen, die Akten sowie das Inventar zu.

Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Vermögens fallen Feltnähen Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Weiterbildungskurs

Der alljährlich durchgeführte Kurs ist für die amtierenden Kursleiterinnen und Expertinnen obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich der Präsidentin einzureichen.

13.2 Statutenänderung

Die Statuten können durch die GV geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Allfällige, hier nicht aufgeführte Bestimmungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff.) sowie den Statuten von Feltnähen Schweiz.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für alle Geschlechter.

Jegliche Korrespondenz per Mail ist rechtsgültig.

Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum oder Mailversanddatum massgebend.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten und das dem Verein gehörende Inventar ihren Nachfolgerinnen zu übergeben. Für die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02.03.2024 in Riehen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle vorgängigen Statuten ausser Kraft.

KEFA Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung

Die Präsidentin:

Brigitte Kummer

Die Kassierin:

Sandy Botanch